

1. Anwendungsbereich

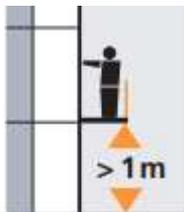
Diese Betriebsanweisung gilt für die Glas- und Fassadenreinigung an hochgelegenen Arbeitsplätzen.

2. Gefahren für Mensch und Umwelt



Bei Glas- und Fassadenreinigungsarbeiten besteht die Gefahr des Absturzes sowohl in das Gebäude hinein, als auch nach außen

3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Fensterreinigung von innen:

- Fensterbänke nur betreten, wenn sie tragfähig und mindestens 0,25 m breit sind.
- Bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,0 m bzw. 2,0 m bei Baustellen sind Maßnahmen zur Absturzsicherung zu ergreifen, z. B. mobiles Schutzgeländer, wenn die Reinigung der Fensterflächen und -rahmen vom Boden aus nicht möglich ist oder wenn fest installierte Geländer oder Brüstungen fehlen.
- Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz verwenden, wenn Anschlagpunkte durch den Vorgesetzten festgelegt sind und die entsprechenden Anforderungen wie z. B. praktische Einweisung, Rettungskonzept, etc. erfolgt sind.



Fenster- und Fassadenreinigung von außen

- Bei Standplätzen mit Absturzgefahr, Hebebühnen oder Gerüste verwenden, wenn fest installierte Einrichtungen fehlen (z.B. Reinigungsbalkone, Fassadenbefahranlage).
- Einsatz von Leitern nur, wenn andere Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig sind.
- Ist auf Reinigungsbalkonen der Aufstieg auf Leitern oder Tritte erforderlich, vorzugsweise leichte Plattformleitern einsetzen.
- Reinigungslaufstege müssen mind. 0,5 m breit sein. Öffnungen in Laufstegen max. 35 mm.
- Reinigung von Glasdächern (bedingte Betretbarkeit)
- Glasdächer nur betreten, wenn Stoßsicherheit und Resttragfähigkeit belegt ist (Prüfung, bauaufsichtliche Zulassung).
- keine Gegenstände > 4 kg mitführen (Ausnahme: wassergefüllter Kunststoffeimer-max. 10 l).
- Absturzsicherungen anbringen an Öffnungen, Lichtkuppeln, Lichtbändern, wenn diese weniger als 0,5 m aus der Fläche herausragen.
- An der Dachaußenkante Absturzsicherungen anbringen bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,0 m bzw. 2,0 m auf Baustellen
- bei Flachdächern < 22,5° Absperrungen in mind. 2,0 m Entfernung von der Absturzkante errichten.



Reinigung von geneigten Glasflächen

- Ab einer Neigung von mehr als 5° Einrichtungen vorsehen, die ein Abrutschen beim Betreten verhindern. Neigung mehr als 1:5 (ca. 11°): Laufstege mit Trittleisten, Neigung mehr als 1:1,75 (ca. 30°), Laufstege mit Stufen

Reinigung von nicht betretbaren Glasflächen

- Für Lichtplatten, Staubdecken und Verglasungen, die beim Betreten brechen können, besondere Arbeitsplätze und Verkehrswege (z.B. Laufstege) schaffen. Nutzbare Laufbreite mind. 0,5 m, nutzbares Lichtraumprofil mind. 0,5 x 2,0 m.
- Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz verwenden, wenn kein Geländer vorhanden ist.

Verwendung von Leitern

- Vor dem Einsatz von Leitern prüfen ob andere Arbeitsmittel verhältnismäßiger sind.
- Der Stand muss mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform sein. Die zulässige Verwendungsdauer beträgt bei einer Standhöhe > 2 m bis max. 5 m zwei Std./Arbeitsschicht.
- Muss auf einer Leiter eine Last getragen werden, darf dies ein sicheres Festhalten nicht verhindern.
- Nur Leitern verwenden, die nach ihrer Bauart für die auszuführenden Tätigkeiten geeignet sind.
- Leitern nur auf tragfähigem, unbeweglichen und ausreichend dimensioniertem Untergrund aufstellen, so dass sie sicher begehbar sind.
- Leitern zusätzlich gegen Umstürzen und Verrutschen sichern.
- Fahrbare Leitern sind vor ihrer Verwendung zu arretieren.
- Vorzugsweise leichte Plattformleitern verwenden, auf deren Plattform auch Eimer mit Reinigungsmittel abgestellt und Werkzeug abgelegt werden können.

4. Verhalten bei Störungen und im Gefahrfall

Notruf: 112

Bei Auffälligkeiten an den Arbeitsmitteln (Leitern, persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, etc.) diese nicht benutzen, der Benutzung entziehen und den Vorgesetzten benachrichtigen.

Störungen an Fassadenbefahranlagen der Hausverwaltung bzw. dem Aufzugswärter melden.

5. Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe

Notruf: 112



Bei Unfällen:

- Unfallstelle absichern
- Unfall melden
- Erste Hilfe Maßnahmen durchführen

Ersthelfer:

6. Instandhaltung, Entsorgung

Arbeitsmittel (z.B. Leitern, Hubarbeitsbühnen, Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz) sind regelmäßig nach festgelegten Fristen durch den Arbeitgeber zu prüfen.

Vor Benutzung sind Arbeitsmittel durch Beschäftigte durch Sicht- und eventuell Funktionsprüfung zu prüfen.

Datum:

Unterschrift: